

## Nachweise über ausreichende Mittel zum Studienaufenthalt

Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen sind ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich Krankenversicherungsschutz für die Durchführung eines Sprachkurses oder eines Studiums erforderlich. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Regelförderungssatz (z.Zt. 934,00 €) entsprechen. Folgende Nachweise sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009 anzuerkennen:

- + Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengiebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.
- + Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eines anderen Verpflichtungsgebers sind nachzuweisen).
- + Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland. Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung ist nach dem BAföG-Regelförderungssatz, gerechnet auf ein Jahr (934,00 € x 12 Monate = 11208,00 €), zu bestimmen.

Außerdem wird seitens des hiesigen Ausländeramtes der StädteRegion Aachen anerkannt:

- + Regelmäßige Geldtransfers der Eltern oder anderer unterstützender Personen (Kontoauszüge mit entsprechenden Nachweisen der letzten drei Monate sind vorzulegen; Bareinzahlungen ohne Herkunftsnachweis und Zweckbindung finden keine Berücksichtigung).

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für den Zeitraum erteilt, für den auch der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz sichergestellt ist.

Als Nachweise der Sicherung des Lebensunterhaltes können nicht anerkannt werden:

- vorgelegte(s) Schecks/Bargeld
- Guthaben auf Konten ohne Nachweis der Regelmäßigkeit der Einzahlung oder ohne Zweckbindung/Herkunft
- alleinige Einkünfte aus einer Nebentätigkeit